



**STIFTUNG
ENERGIE
INFORMATIK**

Satzung der Stiftung Energieinformatik

Lombardenstraße 24

52070 Aachen

Satzung

„Stiftung Energieinformatik“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen, „Stiftung Energieinformatik“
- (2) Sie ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Studierendenhilfe, außerdem aller denkbaren Kooperationen der vor allem im Großraum Aachen ansässigen IT- und Energie-Einrichtungen, soweit sie der Gemeinnützigkeit i.S.d. AO nicht entgegenstehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die kostenfreie Unterstützung von Bildungseinrichtungen, vor allem der Fachhochschule Aachen bei ihren Lehr- und Kursveranstaltungen
- die Einrichtung und Finanzierung einer Stiftungsprofessur „Energieinformatik“ an der Fachhochschule Aachen
- die Vergabe von Stipendien für Studierende dieses Studiengangs
- die Rekrutierung fachlichen Nachwuchses in den Bereichen Energie und Informatik

- die Durchführung eines jährlichen internationalen Kongresses „Energieinformatiktage in Aachen“
 - die Netzwerkarbeit der Branchenteilnehmer miteinander und gegenüber Dritten
 - die Herausgabe eines Journals rund um das Thema „Energieinformatik“
 - die Durchführung von Kongressen und Messen sowie die Auslobung von Preisen für besondere Leistungen auf dem Sektor Energieinformatik
 - die Begleitung aller Aktivitäten durch eine Internetplattform
- (3) Die Stiftung ist international tätig und kann die in Absatz 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (4) Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter (2) vereinbar sind, die Treuhandenschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständige Stiftungen verwalten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person der Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter Personen oder Unternehmen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§4

Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen bei Gründung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es dient den Stiftungszwecken.
- (2) Die Stiftung ist auf Zustiftung hin angelegt. Jede Zustiftung bedarf der Einwilligung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Die Stiftungszwecke dürfen durch Zustiftung weder unmittelbar noch mittelbar verändert werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung nur dann zulässig, wenn sie der nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungszwecke oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Zum Ausgleich von Geldwertverlusten und zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke kann die Stiftung, im Rahmen des steuerlich Zulässigen, Rücklagen bilden.
- (5) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nicht zulässig.

§5

Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder der unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung dienen. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender:innen ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todeswegen, die durch die Erblasser:innen nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) „Unselbständige Stiftungen“, d.h. schuldrechtliche Geschäfte werden entsprechend dem Zuwendungsgeschäft oder aber den gesetzlichen Bestimmungen des BGB behandelt.

§6 **Mittelverwendung**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.
- (5) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind nach Verabschiedung durch das Kuratorium der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 7 **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
- und
2. das Stiftungskuratorium.

§8 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen von Stifterin und Stifter aus. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen: einer Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsvorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.
Die Amtszeit des ersten Vorstandes dauert bis zum 31.12.2015.

- (4) Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt.
Alle weiteren Vorstände bestellt das Stiftungskuratorium.
Wiederberufungen sind zulässig.
Endet das Amt eines Gründungs-Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so ernennt das Stiftungskuratorium die Nachfolgerin oder den Nachfolger.
Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres niederzulegen.
Das Kuratorium kann die von ihm bestellten Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit ebenfalls ohne Angabe von Gründen abberufen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, tritt das neue Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.
Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuberufung fort.
- (5) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstands im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder seine/sein Stellvertreter:in, gemeinschaftlich vertreten.
Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die
- a. Sicherung der Werthaltigkeit und Mehrung des Stiftungsvermögens, sowie Akquisition von Spenden,
 - b. Verwaltung der Stiftung,
 - c. Verwaltung des Stiftungsvermögens und der unselbständigen Stiftungen/Treuhandstiftungen,
 - d. Vergabe der Stiftungserträge und sonstigen Stiftungsmittel im Sinne von § 2 der Satzung,
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (2) Der Stiftungsvorstand benötigt die vorherige Zustimmung des Kuratoriums in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, d.h. insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a. Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses

- (3) Die Vorstandssitzungen werden geleitet von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seiner/seinem Stellvertreter:in, im Übrigen vom ältesten Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (5) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Tagesordnung, die Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Dies ist durch die/den Sitzungsleiter:in zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen, telekopierten oder online-Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 10 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Personen.
Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stifterinnen und Stiftern bestellt. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Kuratoriumsmitglieder. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen eine/einen Vorsitzende:n und eine/einen Stellvertreter:in.
- (4) Die Mitarbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten angemessene und nachgewiesene Auslagen erstattet.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angaben von Gründen

jederzeit niederlegen.

Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein durch den Vorstand nachbesetztes Kuratoriumsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 11

Beschlussfassungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden jährlich mindestens einmal, im Übrigen nach Bedarf oder wenn 1/3 der Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzung sollte in Präsenz durchgeführt werden, ist in besonderen Fällen aber auch online durchführbar. Die Tagesordnung der Sitzung ist in der Einladung anzugeben. Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen.
- (2) Die Leitung der Sitzung hat die/der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit die/der Stellvertreter:in, im Übrigen das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kuratoriums.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (4) Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Kuratoriumsmitglieder einverstanden sind, durch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder unter Ausnutzung der modernen Medien. Beschlüsse des Kuratoriums sind in jedem Falle schriftlich festzuhalten.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung.
- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
 - a. die Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftungszwecke betreffenden Fragen
 - b. die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte
 - c. die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes
 - d. die Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - e. die Kenntnisnahme der vorgelegten Jahresplanung
 - f. die Feststellung des Jahresabschlusses und der Höhe der frei verwendbaren Mittel
 - g. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - h. die Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss
 - i. die Bestellung von Revisoren
 - j. die Genehmigung von In-sich-Geschäften des Vorstandes gem. § 181 BGB
 - k. Änderungen der Stiftungssatzung
 - l. Werbung und Akquisition für die Stiftung und ihre Aufgaben
- (3) Das Kuratorium kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 13

Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung der Zwecke der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Änderungen der Stiftungssatzung beschließt das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Wesentliche Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde und sind vor der Änderung der Stiftungssatzung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen. Das gilt vor allem, wenn die zu erhaltende Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen ist.

§ 14

Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall, Verschmelzung, Fusion und Verlegung

- (1) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung der Stiftungszweck entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich grundlegende Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.
Gleiches gilt für den Fall der Verschmelzung, Fusion oder Verlegung.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
- (3) Bei Auflösung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Bildung zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande NRW geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 Stiftungsgesetz NRW eingetragen werden.
- (5) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auslösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Genehmigung der Bezirksregierung Köln am 04.Juli 2013 in Kraft getreten. Zuletzt geändert durch den Kuratoriumsbeschluss vom 13.04.2021.